**Liebe Erziehungsberechtigte!**

**Immer wieder treffen bei uns Fragen zur Maskenpflicht ein. Hier noch einmal der aktuelle Auszug aus der Veröffentlichung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Die Kinder sollten schon im Bus die Maske tragen. Bitte geben Sie den Kindern wieder eine gesonderte Brotbox zur Aufbewahrung der Maske mit.**

**Auf dem gesamten Schulgelände besteht Maskenpflicht.**

Im Detail gilt:

* Für Lehrkräfte besteht auf dem gesamten Schulgelände (einschl. Unterrichtsräume und Lehrerzimmer) die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (sog. „OP-Maske“). Ab dem 07. Juni 2021 gilt diese Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (sog. „OP-Maske“) auch für alle Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 5. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1-4 können zwar wie bisher die sog. Alltags- oder Community-Masken im Schulgebäude nutzen. Das Gesundheitsministerium empfiehlt jedoch auch für sie das Tragen medizinischer Masken (sog. „OP-Maske“), die im Handel zunehmend auch in Kindergrößen erhältlich sind. Bitte achten Sie darauf, dass diese Masken bei Ihren Kindern korrekt sitzen.
* FFP2-Masken können Lehrkräfte, sonstiges schulisches Personal und Schülerinnen und Schüler ab 15 Jahren auf dem Schulgelände auf freiwilliger Basis tragen. Die Tragehinweise sind zu beachten.
* Klarsichtmasken aus Kunststoff entsprechen, auch wenn sie eng anliegen, regelmäßig nicht den Vorgaben an eine MNB. Weitere Informationen u.a. zu Anforderungen an MNB können Sie den FAQs des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege entnehmen.
* Die Maskenpflicht umfasst – neben dem Klassenzimmer - auch alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z. B. Unterrichtsräume, Fachräume, Lehrerzimmer, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf, in der Mensa, während der Pausen und im Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z. B. Pausenhof, Sportstätten). Sie gilt auch während schulischer Abschlussprüfungen.
* Zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten, können alle Personen ihre MNB abnehmen; Schülerinnen und Schüler müssen Tragepausen/Erholungsphasen gestattet werden. So kann beispielsweise Schülerinnen und Schülern gestattet werden, die MNB auf den Pausenflächen abzunehmen, wenn für einen ausreichenden Mindestabstand zwischen den Schülerinnen und Schülern gesorgt ist. Auch während einer effizienten Stoßlüftung des Klassen- bzw. Aufenthaltsraums können Schülerinnen und Schüler die MNB am Platz abnehmen.
* Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Personen, für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist oder für welche das Abnehmen der MNB zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist. Weiterhin besteht auf Grundlage der aktuell gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung die Verpflichtung eine MNB zu tragen nicht für Kinder bis zu deren sechsten Geburtstag. Schülerinnen und Schüler, die von der Maskenpflicht befreit sind, nehmen weiterhin am Präsenzunterricht teil.
* Das Risiko, eine andere Person über eine Tröpfcheninfektion anzustecken, kann durch das Tragen einer MNB verringert werden (Fremdschutz). Daher darf das Tragen einer MNB, eines MNS oder einer FFP2-Maske (ohne Ventil) auch außerhalb der Orte mit Maskenpflicht nicht untersagt werden. Auch beim Tragen einer MNB ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden.

Mömbris, 04.06.2021

Gez. Die Schulleitung